

Rund um den Grüntensee



WOCHENZEITUNG FÜR JUNGHOLZ NESSELWANG OY-MITTELBERG WERTACH
Amtliches Mitteilungsblatt des Marktes Wertach und der Gemeinde Oy-Mittelberg

Jahrgang 37

Freitag, den 10. Oktober 2025

Nummer 41

Diese Woche

Flohmarkt rund ums Kind
12.10.25 im Kurhaus Oy

34. Lauf um den Rottachsee
Samstag, 18. Oktober 2025
Näheres im Innenteil



FÖRDERVEREIN DER
HARMONIEMUSIK OY E.V.

WEINFEST

MUSIKALISCHE UMRÄHMUNG: HARMONIEMUSIK OY & LIVE MUSIK

Ausgewähltes Angebot an Weinen, weiteren Getränken, Wurst- und Kässalat
Eintritt frei



11.10 | 2025

AB 19:30 UHR
IM VEREINSHEIM OY



Beim Olivenbauer" im Bierstüble
Marktstr. 46

WERTACH
AMTliches Bekanntmachungsorgan

"Magic Dinner"

mit Zauberer Thomaselli

Donnerstag,
06. Nov. 2025

Einlass 17:30 Uhr
Beginn 18:00 Uhr
Ende ca. 21:00 Uhr

Zauberkunst trifft Kochkunst:
Das magische Dinner beim Olivenbauer
Genießen. Staunen. Lachen

39 €

Kartenverkauf
bis Di., 28.10.25
Tourist-Info Wertach
Tel. 08365 702 199
E-Mail: info@wertach.de

www.wertach.de

Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl
behalten wir uns vor, die Veranstaltung bis
Donnerstag, 30. Oktober abzusagen.

Impressum

Rund um den Grüntensee



Wochenzeitung für Jungholz, Nesselwang, Oy-Mittelberg, Wertach
Amtliches Bekanntmachungsorgan des Marktes Wertach und
der Gemeinde Oy-Mittelberg

Rund um den Grüntensee erscheint wöchentlich jeweils freitags.

- Herausgeber, Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Str. 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0; www.wittich.de
- Verantwortlich für den amtlichen Teil des Marktes Wertach:
Die Erste Bürgermeisterin des Marktes Wertach Gertrud Knoll,
Rathausstraße 3, 87497 Markt Wertach der Gemeinde Oy-Mittelberg:
Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Oy-Mittelberg Lucas Reisacher
Hauptstraße 12, 87466 Oy-Mittelberg
- für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.
- jährlicher Bezugspreis: Bei Verteilung innerhalb des Verbreitungsgebietes € 39,00 nur im Abonnement über den Verlag zu beziehen. Abopreis außerhalb des Verbreitungsgebietes auf Anfrage.
- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil oder bei den Einzelverkaufsstellen zum Preis von € 0,80.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Hinweis an alle Manuskripteinreicher

Bitte reichen Sie Ihre redaktionellen Beiträge und Bilder in der jeweiligen Kalenderwoche bis spätestens

**Dienstag, 12.00 Uhr,
ein unter:**

<https://cmsweb.wittich.de>

E-Mails, Fax und Posteinreichungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
Die Redaktion behält es sich vor, Einreichungen ggf. zu kürzen und zu editieren.



**MARKT
WERTACH**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Vollsperrung Gemeindeverbindungsstraße Wertach - Ellegg/Schneid

Unter Bezugnahme auf die Vorankündigung in der letzten Woche teilen wir nach Rücksprache mit dem Unternehmer mit, dass die

**Vollsperrung
vom Dienstag, 07.10. bis Freitag, 10.10.2025**

andauern wird.

Markt Wertach, 30.09.2025

Haupt- und Bauamt

gez. Jörg Meyer, VR

Bekanntmachung der Stellplatzsatzung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.09.2025 nachfolgende Satzung erlassen, die hiermit amtlich bekannt gemacht wird:

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
(Stellplatzsatzung)

Der Markt Wertach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Wertach. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

Marktverwaltung

Rathausstraße 3, 87497 Wertach

Rathaus - Telefon 08365/7021-0

Rathaus - Fax: 08365/7021-22

E-Mail: rathaus@wertach.de

Internet

Rathaus: www.markt-wertach.de

Tourist-Information: www.wertach.de

Parteiverkehr

Mo. Di. Do. Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch-Nachmittag 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Mittwoch Vormittags ist das Rathaus geschlossen

Haupt- und Bauamt

Herr Jörg Meyer 16

E-Mail: jmeyer@wertach.de

Markus Fünfgeld 36

E-Mail: markus.fuenfgeld@wertach.de

Büro der Bürgermeisterin

Frau Stephanie Meyer 18

E-Mail: rathaus@wertach.de

Auszubildende Desiree Pipieri 26

E-Mail: dpipieri@wertach.de

Einwohnermelde-, Pass- und Wahlamt

Frau Angelika Meyer 11

E-Mail: ewo@wertach.de

Kämmerei, Personal

Frau Daniela Schmidt 23

E-Mail: kaemmerei@wertach.de

Kasse, Friedhofsverwaltung, Marktamt

Frau Madeleine Schwarz 13

E-Mail: marktkasse@wertach.de

Standesamt, Gewerbeamt

Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sozial- und Rentenangelegenheiten,

Frau Petra Huber 12

nur vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr

Für standesamtliche Angelegenheiten bitte Termin vereinbaren.

E-Mail: phuber@wertach.de

Steueramt

Frau Renate Kammermeier 15

E-Mail: steueramt@wertach.de

Laura Speiser 35

E-Mail: lspeiser@wertach.de

1. Bürgermeisterin Gertrud Knoll

Sprechzeiten im Rathaus

nur nach telefonischer Vereinbarung

Tel. 08365 702118

E-Mail: bgm@wertach.de

2. Bürgermeister Clemens Suntheim

..... Tel. 689

3. Bürgermeister Alex Wittwer

..... Tel. 1358

Familienbeauftragte:

Roswitha Stokklauser Tel. 598

Wolfgang Speiser Tel. 705631

Jugendbeauftragte: Katharina Willer

..... Tel. 0176/9951 6888

Schul- und Kindergartenbeauftragte

des Marktgemeinderates Wertach:

Roswitha Stokklauser Tel. 598

Wolfgang Speiser Tel. 705631

Behindertenbeauftragte: Günther Stangl

..... Tel. 703540

Seniorenbeauftragte: Rita Haslach

..... Tel. 705626

Fundamt Wertach

Fundsachen online im Internet:

www.wertach.de/ Gemeinde/ Fundamt.

Rückfragen an die Tourist - Info Wertach,

Tel. 08365 70 21 99, E-Mail: fundbuero@wertach.de

Forstrevier Wertach, Oy-Mittelberg,

Rettenberg und Sulzberg (AELF Kempten)

Thomas Schneid, Forstamtman

Telefon: 0831 52613 3800

Sprechzeiten: jeweils Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr

E-Mail: Thomas.Schneid@aelf-ke.bayern.de

Sprechzeiten des Notars

Touristinformation,

1. Stock - kleiner Sitzungssaal

Jeden ersten Mittwoch

im Monat 14.00 - 16.00 Uhr

Terminvereinbarung 08321/6625-0

Energieberatung im Rathaus in Oy Mittelberg

Jeden 2. und 4. Mittwoch

im Monat 17.00 - 19.00 Uhr

Terminvereinbarung

bei Frau Waibel Tel. 702132

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Tel. Nr. 1751

Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 15.00 - 17.00 Uhr

Samstag 9.00 - 11.00 Uhr

Tierkörperbeseitigung Kraftsried

Tel. Nr. 08377/929400

Tourist-Info

Rathausstr. 3, 87497 Wertach 08365/7021-99

Verena Angerer 08365/7021-19

Sabine Bader, Leitung 08365/7021-20

Martina Jeffery 08365/7021-25

Auszubildende Julia Rehle 08365/7021-34

E-Mail: info@wertach.de

Öffnungszeiten der Tourist-Info und Bücherei:

Mai - Oktober:

Mo. - Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr

Samstag: 09:00 - 11:30 Uhr

November - April:

Mo. - Do.: 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr, nachmittags geschlossen

Samstag: geschlossen, bis auf die bayerischen Schul-

ferien

Bücherei Wertach

Tel. 08365/702199

Anruf-Sammeltaxi (ATS)

Kempten - 0831 12555

Sonthofen und Immenstadt - 0831 25553

Caritas und Diakonie Sozialstation/ Fachstelle für pflegende Angehörige

Monika Künzel

Linzenleiten 28, 87497 Wertach

..... 08365/7039524

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Abweichend von der genannten Verordnung werden in Nr. 1.1 lediglich 1,5 Stellplätze pro Wohnung gefordert. Es gilt die angefügte Anlage.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3

Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des

Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Die Höhe des Ablösebetrages legt der Marktgemeinderat durch Beschluss fest.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gez.

Gertrud Knoll

Erste Bürgermeisterin

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in%
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung, bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze	–
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹ >	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF ¹ >, mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	–
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	–
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–



Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in%
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹ >, mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹ >, mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	-
8.5	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹ > oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹ > oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ² >	-



10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1 500 m2 Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-

↳ NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

↳ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

■ Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11.09.2025

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nach Eröffnung der Sitzung stellt die Bürgermeisterin fest, dass die Sitzungseinladung ordnungsgemäß ergangen ist und der Marktgemeinderat beschlussfähig ist (12 Ratsmitglieder).

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 07.08.2025

Die Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 07.08.2025 ist

allen Marktgemeinderatsmitgliedern zugestellt worden.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift wird genehmigt.

(Abgestimmt haben nur die an den o.g. Sitzungen anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder.)

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0

TOP 3 Behandlung verschiedener Bauanträge

TOP 3.1 Bauvoranfrage zum Abriss ggf. Teilabriss des Bestandshauses und Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten, Oberellegg 2, FlNr. 3730, Gem. Wertach

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt ist bereits in der Sitzung vom 07.08.2025 behandelt worden.

TOP 3.2 Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten, mit 3 Garagen und 3 Carports, Im Anger 5, FlNr. 176/12, Gem. Wertach

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Wunsch des Bauherrn nochmals zurückgestellt.

TOP 4 Erlass einer Stellplatzsatzung

Sachverhalt:

Dem Marktgemeinderat wird der Entwurf der Stellplatzsatzung vorgestellt.

Diese ist notwendig, da die bis dahin gültige Garagen- und Stellplatzverordnung des Staates zum 01.10.2025 ungültig wird.

Mit Einführung der kommunalen Stellplatzsatzung werden, wie in den meisten Baugebieten schon jetzt, grundsätzlich 1,5 Stellplätze je Wohnung gefordert.

Für Bestandsgebäude gibt es entsprechen Bestandsschutzregeln. Außerdem kann künftig eine Stellplatzablösung erfolgen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die anliegende Satzung nebst Anlagen.

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Der Markt Wertach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr.

4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Wertach. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Abweichend von der genannten Verordnung werden in Nr. 1.1 lediglich 1,5 Stellplätze pro Wohnung gefordert.

Es gilt die angefügte Anlage.

(3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(3) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(4) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(5) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden.

Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde.

Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.

Die Höhe des Ablösebetrages legt der Marktgemeinderat durch Beschluss fest.

(6) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

(5) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(6) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen.

Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

TOP 5 Informationen zum Ablauf des diesjährigen Vihscheids

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass heuer mit knapp 800 Stück so viel Vieh wie noch nie zum Vihscheid kommt.

Die einzelnen Alpen ziehen in der gleichen Reihenfolge wie im Vorjahr ein. Wie bekannt ist gibt es heuer mangels Festwirt kein Festzelt.

Die Schellenübergabe etc. erfolgt im Feuerwehrhaus wo auch die Musik (erst Schwarzenberg, dann Wertach) spielt. Dort sind neben dem Bierausschank auch mehrere Essenstände mit unterschiedlichen Angeboten aufgebaut.

Außerdem wird es – noch vor der offiziellen Eröffnung – ein Programm im neuen Engelsaal („Engelswerk“), geben; zu dieser Veranstaltung wünscht die Bürgermeisterin der Wirtin besten Erfolg und einen guten Start!

Leider halten sich nach wie vor Gerüchte um Personen, die das Zelt gerne gemacht hätten, aber von der Gemeinde „abgelehnt“ worden seien. Dies ist definitiv falsch!

Daher nochmals die klare und unmissverständliche Feststellung, dass sich kein Wirt auf unsere Anfragen hin bereit erklärt hat, ein Festzelt zu führen. Außerdem haben sich auf unsere Nachfragen hin keine Wirte finden lassen und es wurde auch kein Wirt abgelehnt. Anders lautende Äußerungen entbehren jeder Grundlage.

TOP 6 Verschiedenes

a) Die Bürgermeisterin teilt mit, dass die nächste öffentliche Ratssitzung am 02.10.2025 stattfinden wird.

b) Auf Nachfrage aus dem Rat wird mitgeteilt, dass die UV-Anlage bei der Wasserversorgung zuverlässig und problemlos läuft.

Wertach, 07.10.2025

Für die Richtigkeit:

Gertrud Knoll
Erste Bürgermeisterin

Jörg Meyer
Schriftführer

Ende des amtlichen Teils

TOURIST INFORMATION



■ Veranstaltungen von Weihnachten bis 31. März 2026 bitte bis spätestens 20. Oktober melden



Erbitten baldmöglichste Meldungen:

- **Veranstaltungen von Weihnachten bis 31. März 2026**
- **Betriebsferien Herbst/ Winter**

- **Heiligabend Öffnungszeiten**
- **Silvester Veranstaltungen**

Vielen Dank!

Tourist-Info Wertach, Tel. 08365 702 199,
email: info@wertach.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



ST. ULRICH WERTACH



Hinweis: Den Gesamtkirchenanzeiger der Kath. Pfarreiengemeinschaft Oy-Mittelberg/Wertach finden Sie unter „kirchliche Nachrichten“ im Oy-Mittelberger Teil.

Kirchliche Nachrichten Katholische Pfarrei St. Ulrich

Im seelsorglichen Notfall erreichen Sie einen Geistlichen unter: (01511) 11 219 389

Pfarrbüro Wertach

Am Berg 7, 87497 Wertach

Tel. 08365-656, Fax 08365-705782

E-Mail: pg.oy-mittelberg-wertach@bistum-augsburg.de

Bürozeiten Pfarrbüro Wertach:

Dienstag 9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Pfarrbüro Oy

Hauptstraße 8, 87466 Oy-Mittelberg

Tel. 08366-1485, Fax 08366-1581

E-Mail: pg.oy-mittelberg-wertach@bistum-augsburg.de

Bürozeiten Pfarrbüro Oy:

Dienstag 09.00 Uhr – 11.30 Uhr

Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr – 11.30 Uhr

+ Kirchenanzeiger + vom 11.10.2025 bis 19.10.2025

Samstag, 11.10. hl. Johannes XXIII., Papst

14.00 Uhr in Wertach Taufe

18.30 Uhr in Wertach Rosenkranz

19.00 Uhr in Wertach Eucharistiefeier zum Sonntag

(Karl Heinz Meindl, Georg u. Pauline Hartmann m. verst. Ang. d. Fam. Hartmann und Erd, Maria Hengge, Erwin u. Viktoria Haug, f. d. armen Seelen)

Sonntag, 12.10. 28. SONNTAG IM JAHRESKREIS

19.00 Uhr in Wertach Lichterprozession zur Lourdesgrotte.
Bei schlechtem Wetter: Oktoberrosenkrantz in der Pfarrkirche